

**Satzung des Vereins
„Bürgerinitiative Umweltschutz Lüchow Dannenberg e.V.“**

**§ 1
Name**

Der Verein „Bürgerinitiative Umweltschutz Lüchow Dannenberg e.V.“ hat seinen Sitz in Lüchow. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Dannenberg am 04.03.1977 unter der Vereinsregisternummer VR 123 D eingetragen worden.

**§ 2
Zweck**

1. Die Bürgerinitiative Umweltschutz Lüchow Dannenberg e.V." verfolgt aus schließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuer begünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a. die Aufklärung der Bevölkerung über die Umweltgefahren und deren Abwendungsmöglichkeiten
 - b. die Anregung der BürgerInnen, Umweltgefahren zu verhindern, zu beseitigen oder zu vermindern;
 - c. die Unterstützung der BürgerInnen bei der Abwehr von Umweltgefahren.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

7. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Gorleben Archiv e.V., das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Eintritt von Mitgliedern

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, welche die Satzung des Vereins anerkennt und bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
3. Der Verein kann Fördernde ohne Stimmrecht aufnehmen.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Aufnahme erfolgt durch Übersendung einer entsprechenden schriftlichen Benachrichtigung.
5. Der Vorstand kann die Aufnahme verweigern, wenn dies im Interesse des Vereins geboten erscheint. Die Gründe für die Ablehnung sollen dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden.

§ 4 Austritt von Mitgliedern

Ein Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands aus dem Verein austreten. Die Erklärung muss jedoch spätestens zwei Monate vor Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres zugegangen sein und wird dann zu diesem Termin wirksam.

§ 5 Ausschluss von Mitgliedern

Ein Mitglied kann aus dem Verein wegen vereinsschädigenden Verhaltens oder wegen Beitragsrückstand ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit aller Stimmen.

§ 6

Mitgliedsbeitrag

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Fälligkeit legt der Vorstand fest.
2. In Einzelfällen kann der Vorstand auf Antrag eines Mitglieds oder Aufnahmewilligen zur Vermeidung von Härten nach pflichtgemäßem Ermessen Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise erlassen.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von mindestens 1/20 der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
3. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail unter Bekanntmachung der Tagesordnung ein.
4. Bei ordentlichen Mitgliederversammlungen hat die Ladung mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen; bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen genügt eine Frist von 7 Tagen. Maßgeblich ist der Versandtag; der Tag der Versammlung zählt nicht mit.
5. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung in jedem Fall beschlussfähig.
6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens ein Zwanzigstel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
7. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so beruft der Vorstand diese unter Wahrung der Form und Frist kurzfristig erneut ein. Die erneut einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig, wenn in der erneuten Einladung hierauf hingewiesen worden ist.
8. Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung kann jedes stimmberechtigte Mitglied stellen. Anträge auf Satzungsänderung müssen mindestens zwei Wochen vor der Versammlung gestellt und begründet werden. Vor Beginn der Mitgliederversammlung beschließt diese mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen

über die Aufnahme von Ergänzungsanträgen auf die Tagesordnung.

9. Die Versammlungen sind nicht öffentlich. Gäste können zugelassen werden, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beschließt.
10. Die Mitgliederversammlung wird von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt.
11. Von jeder Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die von dem vom Versammlungsleiter bestellten Protokollführer erstellt wird und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

12. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:

- a. Wahl des Vorstandes
- b. Wahl von zwei Rechnungsprüfern; die Rechnungsprüfer werden im jährlichen Wechsel für eine jeweilige Amtszeit von zwei Jahren gewählt;
- c. Entgegennahme des Jahres- und des Kassenberichtes sowie des Berichtes der Rechnungsprüfer;
- d. Annahme des Jahres- und des Kassenberichtes und der Beschlussfassung, ob dem Vorstand Entlastung erteilt wird;
- e. Beschlussfassung über die weiteren Tätigkeiten des Vereins, insbesondere über vom Vorstand vorgelegte Tätigkeitspläne;
- f. Genehmigung des Haushaltsplanes und Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- g. Beschlussfassung über eingegangene Anträge und alle sonstigen Tagesordnungspunkte;
- h. Satzungsänderungen;
- i. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 8

Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme.
2. Ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der bei Beschlussfassung abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen gelten als abgegebene Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln und zur Änderung des Vereinszweckes sowie zur Auflösung ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, solange mehr als die Hälfte der bei der Eröffnung der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zugegen ist.
4. Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Eine geheime Abstimmung erfolgt, wenn dies die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließt. Über Zusatz- oder

Abänderungsanträge wird vor der Abstimmung über den Hauptantrag zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt abgestimmt. Über Anträge zur Geschäftsordnung oder auf Schluss der Debatte ist stets vorrangig zu entscheiden.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 und höchstens 10 Mitgliedern (Vorstand). Er soll sich in der Regel aus der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Pressesprecher/in , der/dem Schatzmeister/in und den weiteren Vorstandsmitgliedern zusammensetzen.
2. Sind weniger als 10 Mitglieder des Vorstandes gewählt oder ist ein Mitglied des Vorstandes zurückgetreten, bleibt es dem Vorstand überlassen, sich selbstständig für die Dauer seiner Amtsperiode um bis zu 3 Mitglieder zu ergänzen bzw. Vorstandsämter neu zu besetzen.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Sofern kein Vereinsmitglied widerspricht, ist die Listenwahl des Vorstandes zulässig. Einzelne Mitglieder können einer Liste zugewählt werden, sofern die Liste keine 10 Mitglieder umfasst.
4. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt ein Jahr. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
5. Nur wer Vereinsmitglied ist, kann in den Vorstand gewählt werden. Mit einer evtl. Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet automatisch das Amt eines Vorstandmitgliedes.
6. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Über den Ersatz von Aufwendungen beschließt der Vorstand im Einzelfall.

§ 10 Zuständigkeit und Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand führt und verwaltet den Verein. Der/dem Vorsitzenden obliegt die Gesamtleitung des Vereins; bei ihrer/seiner Verhinderung vertritt sie/ihn ihr/sein Stellvertreterin.
2. Zu Beginn der Amtsperiode hat der Vorstand über eine Geschäftsordnung zu beschließen, die regelmäßige Sitzungstage,

Zuständigkeiten für Einladung und Tagesordnungen, Einberufung außerordentlicher Sitzungen , Ladungsfristen und die Vereinsöffentlichkeit von Vorstandssitzungen regelt.

3. Über die Vorstandssitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu führen.
4. Der Vorstand entscheidet durch Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden bzw. bei deren/dessen Abwesenheit die Stimme der/des Stellvertreterin.

§ 11

Vertretungsbefugnis des Vorstandes

1. Der Vorstand ist der nach § 26 BGB zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins gesetzlich berufene Vorstand.
2. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind gemeinsam, sowie jedes weitere Vorstandsmitglied gemeinsam mit dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter vertretungsberechtigt.

§ 12

Fachbeiräte

1. Die Mitgliederversammlung oder der Vorstand können Fachbeiräte wählen, die die Arbeit des Vorstandes unterstützen.
2. Die Fachbeiräte haben das Recht, an den Sitzungen des Vorstandes ohne Stimmrecht teilzunehmen,

§ 13

Inkrafttreten

Die Satzung tritt in Kraft, sobald sie von der Mitgliederversammlung beschlossen worden ist.